

# Antrag auf Erteilung einer



- zusätzlichen Ausfertigung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
- zusätzlichen beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009) für den Einsatz von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen
- zusätzlichen beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009) für den grenzüberschreitenden Einsatz von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen

Landratsamt Günzburg  
Mobilität und Verkehr  
An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg

## Antragsteller

Name bzw. Firma und Rechtsform

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Erlaubnisnummer/EU-Gemeinschaftslizenz-Nummer

## Anzahl der benötigten Ausfertigungen/beglaubigten Kopien

Anzahl der beantragten Ausfertigungen/ beglaubigten Kopien für den Einsatz von Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt

Anzahl der beantragten Ausfertigungen/ beglaubigten Kopien für den grenzüberschreitenden Einsatz von Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 2,5 t jedoch nicht 3,5 t übersteigt

## Bestätigung der Unterschrift

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Namen in Druckbuchstaben)

## Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Ohne Ihre Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Informationen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten können unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/> eingesehen werden. Das Einverständnis im Hinblick auf die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten (Art. 13 ff. DSGVO) wird hiermit erteilt.

## Kenntnis genommen:

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Namen in Druckbuchstaben)